OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607616/3/KPe**

Datum: **Linz, 20. August 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 18.06.2025, GZ: BHSD/924140008833/24, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben sowie wird der Einspruch vom 09.09.2024 gegen die Strafverfügung vom 08.07.2024, GZ: BHSD/924140008833/24, als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung vom 08.07.2024 zur GZ: BHSD/924140008833/24 verhängte die belangte Behörde über den Beschwerdeführer wegen einer Übertretung des § 36b KFG 1967 sowie einer Übertretung des § 106 Abs 5 Z 2 KFG 1967 jeweils eine Geld- sowie Ersatzfreiheitsstrafe.

I.2. Bei einem Zustellversuch der unter Punkt I.1. genannten Strafverfügung an der Wohnadresse (B-Straße) wurde der Beschwerdeführer nicht persönlich angetroffen. Nachdem eine Zustellung durch persönliche Übergabe des Schriftstücks nicht bewirkt werden konnte, wurde das Dokument zur Abholung bei der Post-Geschäftsstelle 4975 ab 11.07.2024 hinterlegt. Die Verständigung des Beschwerdeführers von der erfolgten Hinterlegung wurde in die entsprechende Abgabeeinrichtung eingelegt. Das Dokument konnte bis einschließlich 29.07.2024 abgeholt werden; am 30.07.2024 wurde dieses mit dem Vermerk „Nicht behoben" an die belangte Behörde zurückgeschickt [Kuvert des Zustellstücks samt handschriftlicher Angaben zur Hinterlegung und Rücksendung, Behördenakt Seite 15]

I.3. Der Beschwerdeführer war seit 06.07.2024 und damit auch zum Zeitpunkt des Zustellversuchs (Punkt I.2.) von seiner Wohnadresse ortsabwesend und ist erst am 28.07.2024 dorthin zurückgekehrt [Einspruch des Beschwerdeführers vom 09.09.2024 samt der vorgelegten Passkopie mit Einreise-/Ausreisevermerken].

I.4. Der Beschwerdeführer hat mittels E-Mail vom 09.09.2024 Einspruch gegen die Strafverfügung erhoben.

I.5. Die belangte Behörde hat daraufhin das ordentliche Ermittlungsverfahren eingeleitet und das hier angefochtene Straferkenntnis vom 18.06.2025, GZ: BHSD/924140008833/24, erlassen, wobei der Spruch hinsichtlich des Tatvorwurfs und der verhängten Strafen jenem der Strafverfügung entsprochen haben.

I.6. Mit E-Mail vom 07.07.2025 hat der Beschwerdeführer binnen offener Frist Beschwerde erhoben und die Aufhebung des Straferkenntnisses sowie die Einstellung des Verfahrens beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt. Weiters wurde dem Beschwerdeführer mit hg Schreiben vom 21.07.2025, ON 2, Gelegenheit gegeben, sich binnen 14 Tagen zum Zustellvorgang der Strafverfügung im Juli 2024 zu äußern. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, zumal bereits aus der Aktenlage erkennbar ist, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

II.2. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang wird als Sachverhalt festgestellt und dieser Entscheidung zugrunde gelegt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt bzw. aus den in eckiger Klammer angeführten Beweismitteln. Entscheidungswesentlich ist die Frage der Ortsabwesenheit des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt der Zustellung und der Hinterlegungsfrist. Diesbezüglich hat der Beschwerdeführer in seinem Einspruch vom 07.07.2025 selbst angegeben, vom 06. bis zum 28.07.2024 ortsabwesend gewesen zu sein und hat diesen Umstand durch Vorlage einer Kopie seines Reisedokuments samt entsprechenden Ein- und Ausreisevermerken glaubhaft dargetan. Mit hg Schreiben vom 21.07.2025, ON 2, wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass das erkennende Gericht aufgrund der Aktenlage davon ausgeht, dass der Beschwerdeführer an seine Abgabestelle am 28.07.2024 zurückgekehrt ist. Der Beschwerdeführer wurde darauf hingewiesen, dass er sohin die Möglichkeit gehabt hätte, das hinterlegte behördliche Dokument am 29.07.2024 abzuholen. Der Beschwerdeführer wurde weiters darauf hingewiesen, dass das erkennende Gericht unter Zugrundelegung dieser Umstände die Rechtsansicht vertritt, dass die Einspruchsfrist mit 29.07.2024 zu laufen begann und demgemäß am 12.08.2024 endete. Demgemäß wäre der Einspruch vom 09.09.2024 als verspätet zu betrachten. Nachdem sich der Beschwerdeführer innerhalb der gesetzten 14- tägigen Frist nicht geäußert hat und sich die Annahme, dass der Beschwerdeführer am 28.07.2024 wieder an die Abgabestelle zurückgekehrt ist, sich aus den Behauptungen des Beschwerdeführers ergibt, ergeben sich für das Gericht keine Zweifel, sodass dieser Umstand festgestellt werden konnte.

Zur Zustellung durch Hinterlegung: Bei dem vorliegenden Zustellnachweis handelt es sich um eine öffentliche Urkunde, die den Beweis dafür erbringt, dass die Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist. Der Gegenbeweis ist gemäß § 292 Abs 2 ZPO iVm § 24 VStG und § 47 AVG zulässig. Behauptet jemand, es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die gesetzliche Vermutung zu widerlegen geeignet sind. Es ist Sache des Empfängers, Umstände vorzubringen, die geeignet sind, Gegenteiliges zu beweisen oder zumindest berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zustellvorganges aufkommen zu lassen. (vgl. z.B. VwGH

02.11.2022, Ra 2021/11/0188; 07.09.2020, Ra 2020/04/0099; 19.03.2003, 2002/08/0061). Nachdem sich der Beschwerdeführer zum Zustellvorgang trotz der ausdrücklich eingeräumten Möglichkeit (ON 2) nicht geäußert und auch sonst kein diesbezügliches Vorbringen erstattet hat, gilt die gesetzliche Vermutung der vorschriftsmäßigen Zustellung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 49 Abs 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat. Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung gemäß Abs 3 par. cit. zu vollstrecken.

Gemäß § 32 Abs 2 1. Satz AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Gemäß § 17 Abs 1 Zustellgesetz (ZustG) ist ein Dokument, das nicht an der Abgabestelle zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter iSd § 13 Abs 3 leg. cit. regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen. Gemäß Abs 3 par. cit. ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten, wobei der Fristenlauf mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird, beginnt. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt, sofern sich nicht ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter iSd § 13 Abs 3 leg. cit. wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte. In diesem Fall wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte. Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die schriftliche Verständigung von der Hinterlegung gemäß Abs 2 par. cit. beschädigt oder entfernt wurde (Abs. 4 par. cit.).

III.2. Die gegenständliche Strafverfügung wurde infolge Nichtantreffens des Beschwerdeführers an der Zustelladresse ab 11.07.2024 bei der Post-

Geschäftsstelle 4975 zur Abholung bereitgehalten - die entsprechende Verständigung wurde in die Abgabeeinrichtung eingelegt – und hinterlegt.

Aufgrund der Ortsabwesenheit des Beschwerdeführers konnte damit jedoch noch keine Zustellung bewirkt werden. Nachdem der Beschwerdeführer jedoch am 28.07.2024, also innerhalb der Hinterlegungsfrist (30.07.2024), an die Abgabestelle zurückgekehrt ist, wurde die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag (also am Montag, dem 29.07.2024) wirksam, weil an diesem Tag die Abholung des Schriftstücks möglich gewesen wäre.

Die gemäß § 49 Abs 1 VStG zweiwöchige Einspruchsfrist begann daher an diesem Tag zu laufen und endete am 12.08.2024 (siehe § 32 Abs 2 AVG). Der mit E-Mail vom 09.09.2024 erweist sich daher als verspätet. Die Strafverfügung ist somit in Rechtskraft erwachsen.

III.3. *„Ist eine Strafverfügung infolge Versäumung der Einspruchsfrist in Rechtskraft erwachsen, so steht der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens in derselben Verwaltungsstrafsache und der Erlassung eines Straferkenntnisses in dieser als Folge der Rechtskraft das Wiederholungsverbot entgegen, welches bis zur Rechtskraft des Straferkenntnisses in jeder Lage des Verfahrens wahrzunehmen ist (Hinweis E vom 9.4.1984, 84/10/0032, VwSlg 11394 A/1984). Erlässt die Behörde dessen ungeachtet in derselben Verwaltungsstrafsache erneut einen Bescheid, so ist dieser mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet (Hinweis E vom 6.7.1990, 87/17/0198; E vom 27.2.1990, 89/08/0200).*“ (VwGH 22.04.1999; 99/07/0010)

„Auf dem Boden der tragenden Grundsätze des Verfahrensrechtes und der Rechtssicherheit darf über in Rechtskraft erwachsene Entscheidungen (grundsätzlich) nicht mehr in merito entschieden werden (VwGH 24. März 2015, Ra 2015/09/0011).“ (VwGH 24.05.2016; Ra 2016/03/0050)

Zumal die belangte Behörde die Sache nach dem weiter oben Gesagten bereits mit ihrer Strafverfügung erledigend entschieden hat und die Strafverfügung in Rechtskraft erwachsen ist, stand der neuerlichen Entscheidung mittels Straferkenntnis das Hindernis der entschiedenen Sache entgegen und war die belangte Behörde zur neuerlichen Erledigung unzuständig (vgl. VwGH 25.06.2014, 2012/07/0075).

Diesen Umstand hat das Verwaltungsgericht entsprechend der o.a. Judikatur und vor dem Hintergrund des § 27 VwGVG von Amts wegen aufzugreifen und das ergangene Straferkenntnis aufzuheben.

Erlässt die belangte Behörde bei einem verspäteten Einspruch dennoch ein Straferkenntnis, hat das VwG nicht bloß mit Behebung des Straferkenntnisses vorzugehen, sondern einen solchen verspäteten Einspruch zurückzuweisen (vgl. VwGH 23.10.2020, Ra 2020/02/0206, VwGH 17.09.2021, Ra 2021/02/0175).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner